**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN** Drucksache **16/XX**

16. Wahlperiode

00.00.2015

**Gesetzentwurf**

**der Piratenfraktion**

**Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes**

**A Problem**

… Im Verlauf der letzten Jahre sind bei der Beteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zwar Verbesserungen erfolgt, jedoch greifen diese immer noch nicht weit genug und erreichen nicht jedes Kind. Trotz der vorbehaltslosen Ratifizierung der UN- Kinderrechtskonvention in Deutschland schreibt das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. in seinem Kinderreport Deutschland 2015, das die Kindergärten nicht als ein Ort angesehen werden, an dem Kinderrechte eine Rolle spielen[[1]](#footnote-1). Das für die Kinder Partizipation und Mitbestimmung in Kindertageseinrichtungen nicht formell sichergestellt sind, ist nicht hinnehmbar. In Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens], Abs.(1) der UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte des Kindes sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und dass die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend zu berücksichtigt ist[[2]](#footnote-2). Ohne ein Kind an allen es betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu beteiligen, ist dies nicht möglich!

**B Lösung**

… Die Sicherstellung der Beteiligung durch kollektive Mitbestimmungsverfahren nach demokratischen Grundsätzen ist eine geeignete Form der praktischen Beteiligung aller Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Das Recht auf Mitbestimmung der Kinder wird in jeder Kindertageseinrichtung schriftlich festgelegt in der, unter Beachtung des Machtgefälles und der Fürsorgepflicht, verlässliche Beteiligungsformen geregelt werden. Damit wird der Entwicklung von neuen Konzepten und der Weiterentwicklung von bereits erprobten Mitbestimmungsverfahren in den Kindertageseinrichtungen ein großzügig geregelter Rahmen gesetzt ohne die Fachkräfte mit bürokratischen Vorschriften zu belasten.

**C Alternativen**

…keine.

**D Kosten**

…keine.

**G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

|  |  |
| --- | --- |
| **Gesetzentwurf der Piratenfraktion**  **Gesetz zur Änderung des**  **des Kinderbildungsgesetzes**  **des Landes Nordrhein-Westfalen**  **Artikel 1**  **Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zu­letzt geän­dert durch Artikel 1 des Ge­setz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), wird wie folgt geändert:**  1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ge­ändert:  a) Nach der Angabe zu § 13c werden die folgenden Angaben eingefügt:  „§ 13d Beteiligungsrechte der Kinder“  „§ 13e Beteiligungskonzept“.  b) Aus den Angaben zu §§ 13d und 13e werden die Angaben zu §§ 13f und 13g.  2. § 13 wird wie folgt geändert:  Absatz 6 wird aufgehoben.  3. Nach § 13c werden die folgenden §§ 13d und 13e eingefügt:  **§ 13d**  **Beteiligungsrechte der Kinder**  (1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichbe­rechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Ge­staltung ihres Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege beteiligt werden. Zur Sicherung ihrer In­teressen und Rechte haben Kinder in Tageseinrichtungen das Recht der un­abhängigen Beschwerde.  (2) Jede Gruppe einer Kindertageseinrichtung ist bei allen Entscheidungen über sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen. Die Gruppe berät und be­schließt nach demokratischen Grundsät­zen.  (3) Das Verfahren und das Ergebnis der Beteiligung sind von der Gruppenleitung den kognitiven Fähigkeiten der Kinder entsprechend zu dokumentieren. Die Kinder und deren Eltern haben das Recht zur Einsichtnahme in die Doku­mentation.  (4) Die Gruppe hat insbesondere das Recht mitzubestimmen über die  1. Verhaltensregeln,  2. Gestaltung der Tagesstruktur,  3. Gestaltung des Gruppenraums,  4. Anschaffung von Spielgeräten,  5. Verpflegung und  6. Verwendung eines eigenen Budgets.  Kommt eine Einigung der Gruppe mit den Fachkräften nicht zustande, so entscheidet die Leitung nach dem besten Interesse der Kinder. Die Entscheidung ist zu begrün­den und zu dokumentieren. Sie bedarf der Genehmigung des Rats der Kindertageseinrichtung.  (5) Bei Entscheidungen über Angelegen­heiten, die mehr als eine Gruppe betref­fen, beraten und beschließen diese ge­meinschaftlich. Die Gruppen können Vertreterinnen und Vertreter wählen. Ab­satz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten ent­sprechend.  **§ 13e**  **Beteiligungskonzept**  Jede Kindertageseinrichtung entwickelt ein schriftliches Konzept, in dem sie die Verfahren der Beteiligung der Gruppen darstellt. Im Konzept sind insbesondere darzustellen die  1. Rechte und Pflichten der Kinder in der Kindertageseinrichtung,  2. Bestimmung der Gruppen nach § 13d Absatz 2 Satz 1,  3. eine Gruppe betreffenden Angelegen­heiten nach § 13d Absatz 2 Satz 1,  4. Mitbestimmungsangelegenheiten einer Gruppe nach § 13d Absatz 4 Satz 1,  5. mehr als eine Gruppe betreffenden Angelegenheiten nach § 13d Absatz 5 Satz 1,  6. Art der Dokumentation über die Betei­ligung der Gruppen sowie der Zugang zur Dokumentation,  7. den kognitiven Fähigkeiten der Kinder entsprechende Information der Kinder und Gruppen über ihre Rechte,  8. jährliche Evaluation des Beteiligungskonzepts, und  9. Beschwerdemöglichkeiten nach § 13d Absatz 1 Satz 3.  4. Aus §§ 13d und 13e werden die §§ 13f und 13g.  **Artikel 2**  **Inkrafttreten und Berichtspflicht**  (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.  (2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31.12.2017 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz. | **Auszug aus den geltenden Gesetzes­be­stimmungen**  **Gesetz zur frühen Bildung und Förde­rung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) - Viertes Gesetz zur Aus­führung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -**  **§ 13**  **Frühkindliche Bildung**  …  (6) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichbe­rechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Ge­staltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden An­gelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Mög­lichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren. |

**Begründung**

**A. Allgemeiner Teil**

...In einer Demokratie ist die Gesellschaft darauf angewiesen, dass es Menschen gibt, die sich für sie und in ihr engagieren und dass insbesondere die nachfolgende Generation die demokratische Gesellschaftsform fortführt. Die Beteiligung von Kindern ist und bleibt ein zentraler Wert in einer demokratischen Gesellschaft. Ihre Beteiligung ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft. Die Beteiligung von Kindern ist zum einen ein Recht der Kinder, zum anderen machen die Kinder unmittelbar demokratische Erfahrungen.

In den Kindertageseinrichtungen werden Partizipation und Mitbestimmung von Kindern zwar in einigen Bereichen der Arbeit berücksichtigt, jedoch reichen die Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder nicht weit genug und erreichen noch lange nicht jedes Kind.

Dabei ist es gerade in den Kindertageseinrichtungen von zentraler Bedeutung, demokratische Werte und Rechte von klein auf zu vermitteln und für die Kleinsten erlebbar zu machen. Demokratie ist ein Lernprozess, der unmittelbar damit verknüpft ist eigene Erfahrungen von Demokratie zu machen. Das gilt insbesondere für kleine Kinder, die Demokratie durch direkte Partizipation und Mitbestimmung erleben.

Kinder müssen dort beteiligt werden, wo sie direkt oder künftig betroffen sind. Deshalb muss gerade in den Kindertagesstätten Mitbestimmung als ein Menschenrechtfür Kinder wahrgenommen und umgesetzt werden. Jedes Kind muss in seinem Lebensumfeld durch Mitbestimmung beteiligt und sein Anliegen gehört und berücksichtigt werden. Erst durch die Beteiligung an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes können Kinder ihre Meinungen und Interessen einbringen. Und erst in einer kindergerechten Umgebung werden Kinder als Experten in eigener Sache wahr- und ernst genommen. Durch die frühe Unterstützung von Eigeninitiative und Verantwortungsübernahme wird die Persönlichkeitsentwicklung und das demokratisches Verständnis eines jeden Kindes gefördert. Kindgerechte Dokumentationen für die Kinder unterstützen die Nachvollziehbarkeit von gemeinschaftlichen Mitbestimmungsverfahren.

Im Weiteren profitieren Kinder aus beeinträchtigten sozialen Herkunftsräumen besonders stark davon, bereits in der frühen Kindheit Partizipation und Mitbestimmung verlässlich und geregelt zu erfahren. Gerade vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Kindern die in Armut aufwachsen, müssen Strukturen verankert werden um diese soziale Benachteiligung zu kompensieren. Dies kann unterstützt werden, wenn sie von klein auf an Partizipation- und Mitbestimmungsverfahren teilnehmen. Über die Vermittlung von demokratischen Werten wird jedes Kind, seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten entsprechend, in der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit unterstützt und der Erwerb seiner sozialen Kompetenzen bestmöglich zur Entfaltung gebracht.

Grundlegend ist auch, jedem Kind eigene demokratische Erfahrungen bewusst zu machen. Dafür ist sicherzustellen, dass sie sich ihrem Alters- und Entwicklungsstand angemessen informieren können und über die Angelegenheiten ausreichend informiert werden, von denen sie unmittelbar betroffen sind. Dabei hat jedes Kind das Recht auf die freie Äußerung seiner eigenen Meinung. Durch persönliche Abstimmung in ihren jeweiligen Gruppen werden sie in direkter Weise an der Umsetzung beteiligt. Ihre Meinung ist in allen Angelegenheiten die sie betreffen anzuhören und im besten Interesse des Kindes, seinem Alter und seiner Reife entsprechend, zu berücksichtigen. Nur dann ist eine wirkliche Mitbestimmung gegeben.

Jedoch ist die Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern immer von der Haltung und der Gunst der verantwortlichen Erwachsenen abhängig. Aufgrund des strukturellen Machtgefälles zwischen ihnen und den Fachkräften verfügen sie selten über adäquate Mittel, die subjektiv erlebten Nachteile ihnen gegenüber zur Sprache zu bringen und zu klären. Auch gilt der gesetzliche Rechtsschutz zur Streitbeilegung nicht für Minderjährige und ist für ihre Eltern, da die formalen Anforderungen für sie häufig zu hohe Hürden darstellen, oft kein geeignetes Verfahren.

Deshalb muss insbesondere das Bewusstsein für Beteiligungsmöglichkeiten und Partizipationsrechten bei den Fachkräften ausreichend vorhanden sein und weitergebildet werden, um Partizipation und Mitbestimmung von Kindern auch sicherzustellen. Dazu bedarf es einer weitergehenden, rechtsförmige Verankerung im Kinderbildungsgesetz, die mit klaren gesetzlichen Regelungen die Umsetzung von Beteiligungsformen nach dem besten Interesse des Kindes in jeder Kindertageseinrichtung verfügt. Dazu gehört auch die Installation von geeigneten, unabhängigen Beschwerdestrukturen für Kinder in den Kindertageseinrichtungen. So können Beteiligungsformen für Kinder - mit echten und verbindlichen Mitwirkungsrechten - in den Kindertageseinrichtungen geschaffen werden.

**B. Besonderer Teil**

Die Änderungsvorschriften regeln die Beteiligung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie das Erfordernis eines schriftlichen Beteiligungskonzeptes der Kindertageseinrichtungen. Der Schwerpunkt der Änderungen liegt bei den Beteiligungsrechten in der Institution Kindertageseinrichtung.

**Artikel 1**

**§ 13d**

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bei der Gestaltung ihres Alltags beteiligt werden. Die Kinder in Kindertageseinrichtungen haben das Recht, sich über Beeinträchtigungen ihrer Inte­ressen und Rechteeigenständig und unabhängig von den Fachkräften in kind­gerechter Weise zu beschweren.

Nach Absatz 2 Satz 1 hat jede Gruppe einer Kindertageseinrichtung das Recht der Beteiligung, also der Beratung und Beschlussfassung bei allen Entscheidungen über sie betreffende Angelegenheiten. Dabei ist mit „Gruppe“ jeder durch die Leitung vor­genommene Zusammenschluss von Kindern in der Kindertageseinrichtung gemeint. Die Beratung und Beschlussfassung der Gruppe erfolgt gemäß Absatz 2 Satz 2 nach demokratischen Grundsätzen, also insbesondere nach dem Mehrheitsprinzip bei Rücksichtnahme auf die Interessen und Rechte der Minderheit. Absatz 5 Satz 1 re­gelt, dass bei allen Entscheidungen über mehrere Gruppen betreffende Angelegen­heiten die Gruppen gemeinschaftlich zu beteiligen sind. Absatz 5 Satz 2 sieht dabei die Möglichkeit vor, dass sich die Gruppen von gewählten Kindern vertreten lassen.

Absatz 3 regelt die Pflicht der Leitung einer Gruppe, deren Beteiligung in einfacher und kindgerechter Weise zu dokumentieren. Neben den betroffenen Kindern haben deren Eltern das Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation.

Absatz 4 sieht ein Mitbestimmungsrecht der Gruppen bei bestimmten, die Interessen und Rechte der Kinder unmittelbar berührenden Angelegenheiten vor. Durch das Wort „insbesondere“ wird verdeutlicht, dass die Aufzählung der Angelegenheiten nicht abschließend ist. Die Kindertageseinrichtung kann diese in ihrem Beteiligungskonzept nach § 13f Satz 2 Nummer 4 erweitern. Kommt eine Einigung der Gruppe mit den Fachkräften über eine Mitbestimmungsangelegenheit nicht zustande, so ent­scheidet die Leitung nach dem besten Interesse der Kinder. Die Entscheidung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch den Rat der Kindertageseinrichtung (vgl. § 9a KiBiz).

**§ 13e**

Die in § 13e enthaltene Verpflichtung zur Entwicklung und schriftlichen Darstellung eines Beteiligungskonzepts soll die Kindertageseinrichtungen zur aktiven und über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Befassung und Umsetzung der Rechte von Kindern in ihren Institutionen veranlassen. Die Verpflichtung zur schriftli­chen Darstellung der Rechte und Pflichten der Kinder in der Kindertageseinrichtung nach § 13e Satz 2 Nummer 1 umfasst auch die sich aus anderen Rechtsquellen er­gebenden Rechte, insbesondere nach der UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention).

**Artikel 2**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes, Absatz 2 regelt die Berichtspflicht der Landesregierung über die Erfahrungen mit den Änderungsvorschriften gegenüber dem Landtag.

Dr. Joachim Paul

Marc Olejak

Olaf Wegner

und Fraktion

1. Kinderreport Deutschland 2015, Deutsches Kinderhilfswerk e.V. [↑](#footnote-ref-1)
2. vgl.: UN-Kinderrechtskonvention [↑](#footnote-ref-2)